

## Wissenstransfer und IP-Verwertung an der Kunstuniversität Linz

### Ausgangslage

Die Wirkung in der Gesellschaft hat für die Kunstuniversität Linz zentralen Stellenwert und geht über das klassische Verständnis des Verwertungsbegriffs hinaus. Das gesellschaftliche Wirken und die damit verbundene gesellschaftliche Verantwortung der Universität finden ihren Ausdruck durch enge Kooperationen mit Partnern aus dem Technologie-, Medien-, Industrie- und Kreativwirtschaftsbereich sowie Kunst- und Kulturbereich. Die Einbindung in ein qualitativ hochwertiges, breites Netzwerk von Kunst- und Kultureinrichtungen, Wirtschaftsunternehmen und öffentlichen Institutionen an ihrem Standort ist für die Kunstuniversität Linz ein profilbildendes Merkmal.

### Aktionsfelder

Dahingehend erachtet die Universität folgende Aktionsfelder als besonders relevant:

- Inter- und transdisziplinäre Forschung
- Standortspezifische Abstimmung und Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen
- Kooperationen mit Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen, Kunst- und Kultureinrichtungen
- Wissenschaftskommunikation
- Gründungsunterstützung
- Unterstützung von Erfinder\*innen

Als öffentlich geförderte Einrichtung unterstützt die Universität grundsätzlich die Verwendung und Erstellung von frei zugänglichen Technologien (Open Source) sowie von gemeinfreien Medieninhalten (Creative Commons). Diese Strategie reiht sich in den Rahmen der im Jahr 2011 ins Leben gerufenen Initiative „Open Commons Region Linz“ ein.

Gleichzeitig werden mit Bezug auf den kommerziellen Sektor Forschungs- und Gründungsbestrebungen von Studierenden wie Mitarbeiter\*innen unterstützt und eine Sicherung der Rechte der Institution und der Universitätsangehörigen angestrebt.

### Maßnahmen

Damit einher und in Hinblick auf die genannten Aktionsfelder gehen folgende Maßnahmen:

[Inter- und transdisziplinäre Forschung](#) bildet sich in Projekten des Österreichischen Wissenschaftsfonds FWF sowie der Forschungsförderungsgesellschaft FFG ab und soll durch die Umsetzung des Vorhabens in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität und der Tabakfabrik Linz, ein Centre for Interdisciplinary Research, Art & Science einzurichten, gestärkt werden.

Die [standortspezifische Abstimmung und Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen](#) passiert u. a. im Rahmen der Campusland Initiative des Landes Oberösterreich, die Teilnahme am Wissenstransferzentrum West und die Bemühungen um ein Standortprofil.

[Wissenschaftskommunikation](#) erfolgt im Rahmen diverser Formate, wie den Patentvideos, den Workshops mit Schulklassen des Labors für Kreative Robotik, den Ausstellungen der kulturtankstelle oder der Veranstaltungsreihe „Kunst belebt Wirtschaft – Wirtschaft belebt Kunst“.

Die [Gründungsunterstützung und Unterstützung von Erfinder\\*innen](#) passiert

- durch das Angebot sich von Patentscouts aufgrund einer Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz beraten zu lassen,
- durch das Angebot der Beratung und Begleitung durch die tech2b Inkubator GmbH, deren Gesellschafter die Universität seit 2017 ist,
- durch Informationsveranstaltungen im Rahmen der Mitgliedschaft bei akostart oö.
- durch die Vermittlung von Knowhow und Kompetenzen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Trainings und
- durch die Bereitstellung von Informationsmaterial, welches z. B. im WTZ West-Verbund entwickelt worden ist.

## Rechtlicher Rahmen

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwertung von F&E-Ergebnissen und Ergebnissen der EEK gelten folgende rechtliche Rahmenbedingungen:

§ 106 des Universitätsgesetzes 2002 regelt mit Bezug auf das Patentgesetz die Verwertung von geistigem Eigentum. Laut § 7 Abs. 2 des Patentgesetzes kann die Universität eine Dienstleistung nach Abs. 3 zur Gänze oder ein Benützungsrecht an der Dienstleistung in Anspruch nehmen, ohne dass es einer Vereinbarung mit dem\*der Erfinder\*in bedarf. Dem\*der Erfinder\*in gebührt aber in jedem Fall für die Überlassung bzw. die Einräumung eines Benützungsrechts eine angemessene besondere Vergütung (§ 8, Abs. 1), vorausgesetzt der\*die Erfinder\*in ist nicht ausdrücklich zu Erfindertätigkeiten angestellt und tatsächlich vorwiegend damit beschäftigt (§ 8, Abs. 2).

Dementsprechend ist jede Dienstleistung unverzüglich dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen. Will die Universität die Dienstleistung zur Gänze oder ein Benützungsrecht daran für sich in Anspruch nehmen, hat das Rektorat dies dem\*der Erfinder\*in binnen drei Monaten mitzuteilen. Tut es das nicht, steht das Recht dem\*der Erfinder\*in zu (§ 106, Abs. 3 UG 2002).

An der Kunstuniversität Linz ist festgelegt, dass bei einer wirtschaftlichen Verwertung von F&E-Ergebnissen und Ergebnissen der EEK eine Vereinbarung zur Aufteilung der Netto-Erlöse zwischen Erfinder\*in und Universität erfolgen muss.